

## NACHRICHTEN.

---

71. Die Frage nach der Verfasserschaft des pseudo-cyprianischen Traktats *de aleatoribus* (richtiger *adversus aleatores*) ist durch Harnack's Versuch, denselben dem Bischof Victor von Rom zuzuschreiben, in Fluß gekommen. Wölfflin (*Archiv f. lateinische Lexikogr.* V, Heft 3. 4, S. 487—499) hat sich auf Grund sprachlicher Bedenken gegen so frühe Abtassung und für die Zeit nach Cyprian erklärt. Harnack hat (*Theol. Lit.-Ztg.* 1889 Nr. 1) diese Bedenken zurückgewiesen. Für Wölfflin (und Dombart) ist mittlerweile auch Haufsleiter (*Theol. Lit.-Bl.* 1889, Nr. 5 u. 6) in die Schranken getreten. Er schließt sich Wölfflin's Bemerkung, daß der Verfasser *adv. aleat.* wegen seiner Benutzung der „*Testimonia*“ von Cyprian abhängig sei, an und stellt seinerseits die Hypothese auf, daß der Verfasser des Traktats in dem Confessor Celerinus zu suchen sei (vgl. *Cypr. epist.* 8), der ihn während der decianischen Verfolgung geschrieben habe. Wie es sich Haufsleiter vorstellt, daß das Würfelspiel zu den Gefahren gehörte, denen ein Teil der Gemeindeglieder in der Panik der Verfolgung erlag, hat er noch nicht verraten. Weder er noch Wölfflin gehen übrigens auf die historischen (Wölfflin sagt unrichtig theologischen) Beweisgründe, die Harnack für seine Ansicht aus der Dogmengeschichte, im besonderen aus der Geschichte der Bußdisziplin entnommen hat, ein. Dieselben dürften auch schwer zu widerlegen sein, während die litterarische Abhängigkeit der Schrift von Cyprian nach

wie vor unerwiesen ist. Sehr befremden muß, daß auch Haufsleiter Resultate wissenschaftlicher Forschung deshalb zu bedauern scheint, weil die katholische Kirche daraus Kapital schlagen könnte. Eine neue verbesserte Textausgabe des Schriftchens von Miodonski wird angekündigt.

72. Nach Dräseke, Zu Augustin's de civitate dei XVIII, 42 (Z. W. Th. 1889, S. 230—248) hat Augustin in diesem Kapitel, das von der Entstehung der LXX handelt, Epiphanius *περὶ μέτρων καὶ σταθμῶν* benutzt. Die Benutzung des Aristeas und Josephus ist nach Frick (Beilage Gymn. Höxter, Nr. 332, 1886) ausgeschlossen.

73. In sorgfältiger Untersuchung hat Ehrhardt, Priester der Diocese Straßburg, (Tüb. Theol. Qu. 1888, S. 179 bis 243. 406—450. 623—653) die bei Migne P.Gr. 75, 1419 ff. abgedruckte Schrift *Περὶ τῆς τοῦ κυρίου ἐνανθρωπήσεως* auf ihre Provenienz geprüft. Auf Grund handschriftlicher Bezeugung wird sie dem Cyrill von Alexandrien zugeschrieben. Ehrhardt weist ausführlich nach, daß zwingende Gründe vorhanden sind, das Werk, ebenso wie das äußerlich mit ihm zusammenhängende *περὶ τῆς ἀγίας καὶ ζωοποιου τριάδος* (Migne P.Gr. 75, 1148 ff), der alexandrinischen Schule abzusprechen. Es hat alle Kennzeichen der antiochenischen und ist mit höchster Wahrscheinlichkeit von Theodoret verfaßt, identisch mit einer von diesem in einem Brief an Leo von Rom (ep. 113, 83, 1317) erwähnten Schrift *περὶ θεολογίας καὶ τῆς θείας ἐνανθρωπήσεως*. Nach Theodoret's eigener Aussage müßte das Werk vor 437 (also zwischen 430—437) geschrieben sein.

74. Über Leontios, Bischof von Neapolis auf Cypern, berichtet Gelzer unter dem Titel: Ein griechischer Volksschriftsteller des 7. Jahrhunderts (Hist. Zeitschr., Bd. LXI, 1889, S. 1—38). An der Hand der beiden Biographien, die derselbe geschrieben hat, von Johannes dem Mitleidigen, Erzbischof von Alexandria (610

bis 616), und Symeon, dem Mönch von Emesa dem „Narren um Christi willen“, giebt Gelzer ein sehr lebensvolles Bild der kirchlichen und allgemeinen Kulturzustände des damaligen Alexandrien und Emesa. Die Vita des Symeon ist voll der lustigsten, derbsten Schwänke; sie zeichnet uns einen wirklichen Narren, dessen Harmlosigkeit übrigens doch zuweilen lästig geworden sein mag. Beide Viten sind echte Volksbücher: das erstere führt uns den Heiligen vor, wie er sein soll, das zweite, wie er sich gelegentlich geberdet hat. — Gelzer's Ausgabe des griechischen Textes der Lebensbeschreibung Johannes des Mitleidigen nach sechs Handschriften ist unter der Presse. Dieselbe ist bisher nur in der lateinischen Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius ediert. Den Symeon haben die Bollandisten griechisch nach einem Vaticanus herausgegeben.

**75.** Von der Nova Patrum Bibliotheca des Cardinals Angelo Mai ist der neunte Band, herausgegeben von Josephus Cozza-Luzi, erschienen. Derselbe enthält die 134 sermones parvae catecheseos des Theodorus Studita in Original und lateinischer Übersetzung. Nur die letztere war bisher ganz veröffentlicht (vgl. zuletzt Migne P.Gr. XCIX, S. 506 ff.), im Original nur fünf der Sermonen: 41, 64, 65, 114, 125. Ferner 76 sermones magnae catecheseos desselben, bisher noch nicht veröffentlicht. Endlich das Leben und einige Sermonen des Bischofs Petrus von Argos (um 900).

**76.** Von großem Interesse für die spätere griechische Kirchengeschichte ist die von Musaeus (*Γρηγόριος Πακουριανός, μέγας δομειστικός τῆς δόσεως καὶ τὸ ἐπ' αὐτοῦ τύπικον τῆς μονῆς τῆς Θεοτόκου τῆς Πετριζουτίσσης*. Comment. philol. Jenens. IV, p. 135—210. Leipzig, Teubner, 1888) erstmalig veröffentlichte Mönchsregel des im Jahre 1084 von Gregorios Pakurianos, dem hochgestellten Vertrauten des Kaisers Alexios I. Komnenos, gegründeten Marienklosters Petrizos, zwischen Stenimachos und Philippopel gelegen. Sie ist ein willkommenes Seitenstück zu der einzigen

bisher aus jener Zeit bekannten, von Montfaucon in den *Analecta Graeca* [mitgeteilten Regel eines von der Kaiserin Irene, der Gemahlin des Alexios gegründeten Klosters. Musaeus hat das Original trotz eifriger Bemühungen nicht erlangen können, macht aber glaublich, daß die von ihm mitgeteilte am Ende des 18. Jahrhunderts angefertigte Übertragung ins Neugriechische den Inhalt getreu wiedergiebt. Dazu ein ausführlicher und gut geschriebener Bericht über den Lebensgang des Gregorios, der an den Ereignissen der Regierung des Alexios hervorragenden Anteil hatte.

Giessen.

G. Krüger.

77. Von Duchesne's Werk „*Le Liber pontificalis, texte, introduction et commentaire*“ ist der vierte Fascikel (Paris 1888, 200 S.) erschienen. Derselbe führt die Ausgabe der von Duchesne so benannten „zweiten“ Rezension des *Liber pontificalis* von Leo III. (795 bis 816) bis zum Schluß derselben, d. h. bis zum Tode Stephanus VI. (891) fort. Die zu der Lebensbeschreibung eines jeden Papstes hinzugefügten erklärenden Anmerkungen erhöhen den Wert dieser auf den vorzüglichsten Handschriften beruhenden Edition.

78. Die unter Wattenbach's Leitung von Löwenfeld, Kaltenbrunner und Ewald besorgte zweite Auflage von Jaffé's „*Regesta pontificum Romanorum*“ hat mit dem 14. und 15. Fascikel (Lipsiae 1888) ihren Abschluß gefunden. Diese beiden letzten Lieferungen bringen zunächst (p. 601—644) die Regesten Cölestinus III. vom 8. Oktober 1193 bis zu dessen Tode (8. Januar 1198), weiterhin unter der Überschrift „*Concordantia numerorum primae et secundae editionis*“ (p. 645—686) den Nachweis, an welcher Stelle der zweiten Auflage jede Nummer der ersten zu finden ist. Hierauf folgt unter der Rubrik „*Addenda et Corrigenda*“ (p. 687—727) eine große Zahl von Verbesserungen einzelner Regesten nebst Angabe etwaiger neuer Ausgaben der angezogenen Schriftsteller und Dokumente. Ferner fügt ein als „*Supplementum regestorum*“ bezeich-

neter Abschnitt (p. 729—772) zahlreiche Zusätze zu den Regesten der Päpste von Viktor I. (189—c. 199) bis zu Cölestinus III. (1191—1198) hinzu, welche die Herausgeber theils aus neuerschienenen Schriften, theils aus Manuskripten geschöpft haben. Die Akribie und der Riesenfleiß, die diese zweite Auflage der Jaffé'schen Regesten zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel eines jeden, sich mit den ersten zwölf Jahrhunderten beschäftigenden Historikers und Theologen machen, treten auch in dem Verzeichnisse zutage, welches Löwenfeld von sämtlichen benutzten Bullen und Breven nach den zwei oder drei ersten Worten, mit denen sie beginnen, angelegt hat (p. 773—822).

79. In dem im historischen Verein des Kantons Glarus gehaltenen Vortrage „St. Fridolin, der Apostel Alemanniens“ (Zürich 1889, 64 S.) tritt Gottfried Heer für die Glaubwürdigkeit der von Baltherus um 990 verfaßten Lebensbeschreibung des Heiligen mit ähnlichen, allerdings ebenso wenig stichhaltigen Gründen ein, wie vor ihm schon Leo in seiner Schrift „Der heilige Fridolin“ (Freiburg i. Br. 1886). Jedoch macht Heer wenigstens das Zugeständnis, daß Baltherus „kein strenger Historiker gewesen“ und daß es, da der Biograph „fast ein halbes Jahrtausend nach St. Fridolin gelebt hat“ — die Wirksamkeit des Heiligen soll in die Regierungszeit Chlodwig's I., d. h. in den Anfang des 6. Jahrhunderts, fallen — „schwer halten würde, wenn nicht unmöglich sein, im Detail festzustellen, wie vieles von dem, was Baltherus uns erzählt, als historisch gelten kann.“

80. Gegen die von Hahn in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ (1884, S. 583 ff.) vorgebrachten Zweifel verteidigt die Echtheit der dem Bonifatius zugeschriebenen Predigten Nürnberger in einer im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (1888, S. 109—134) erschienenen und „Die angebliche Unechtheit der Predigten des heiligen Bonifatius“ betitelten Abhandlung. An der Abfassung

der Predigten durch Bonifatius hält Nürnberger theils aus äußeren Gründen — die ältesten Codices bezeugen dieselbe ausdrücklich — theils aus inneren fest. Besonders beachtenswert ist unter den Letzteren die vollberechtigte Warnung, man möge doch ja nicht, um die Unechtheit der Predigten des Bonifatius zu erweisen, dieselben — wie es Hahn gethan — mit den unzweifelhaft echten Briefen desselben vergleichen, da jene eine ganz andere Ausdrucksweise und einen anderen, dem Volke angepaßten Inhalt verlangen als diese, die an Geistliche und Gelehrte gerichtet sind.

81. Die Abhandlung von Funk: „Das Papstwahldekret c. 28 Dist. 63“, die im „Historischen Jahrbuch“ (1888, S. 284—299) erschienen ist, will das, sowohl von Ivo in der Panormia, als auch von dem Dekrete Gratian's einem Papste Stephanus zugeschriebene, die Papstwahl regelnde Gesetz weder mit Muratori, Floss, Jaffé, Hefele und Niehus in das Pontifikat Stephanus V. (816—817), noch mit Höfler und Will in das Stephanus VI. (885—891), noch mit Pagi in das Stephanus VII. (896—897) verlegen. Andererseits lehnt aber Funk auch die von Phillips, Hinschius und Hergenröther getheilte Ansicht des Baronius ab, der dieses Papstwahldekret für ein Dokument zweifelhaften Ursprungs erklärte. Die Lösung, die Funk vorschlägt, ist eine überraschend einfache: das, zuerst von Ivo und nach dessen Vorgange auch von Gratian einem Papste Stephanus zugewiesene Papstwahldekret ist eine Kopie des mit ihm inhaltlich völlig übereinstimmenden Dekretes der Synode vom Jahre 898. Dafs aber Ivo nicht Johannes IX., in dessen Pontifikat die Synode vom Jahre 898 fällt, sondern einem Papste Stephanus dieses Dekret zuschrieb, erklärt sich aus einem Versehen desselben. Da er nämlich in den Akten der Synode von 898 den Namen Johann's IX. nicht genannt fand, wohl aber gleich im Eingange auf die Worte stiefs: „Synodum tempore piae recordationis sexti Stephani“, so nahm er den „an der Spitze der Akten genannten Papst für denjenigen, durch den die Synode veranstaltet wurde, obwohl sie in Wahrheit gegen denselben gehalten wurde.“

82. „Wibert von Ravenna (Papst Clemens III.). Ein Beitrag zur Papstgeschichte“ ist der Titel einer von Otto Köhncke (Leipzig 1888) verfassten Schrift, die das Leben dieses Gregor VII., Viktor III. und Urban II. den Stuhl Petri streitig machenden, von Heinrich IV. erhobenen Papstes auf Grundlage eingehendster Quellenforschung und mit anerkennenswerter Objektivität behandelt. Köhncke schildert den Wibert als einen durch Verstand und Bildung hervorragenden, strenger Sittlichkeit sich befeißigenden, thatkräftigen Kirchenfürsten, der aber von Ehrgeiz nicht ganz freizusprechen sei; dieser, der durch die erzbischöfliche Würde vollauf befriedigt worden, habe ihn jedoch nicht bewogen, seine Hand nach der päpstlichen Krone auszustrecken. Vielmehr sei die Annahme dieser Dornenkrone nur aus der Anhänglichkeit Wibert's an den Kaiser zu begreifen, der damals keinen anderen geeigneten Kandidaten für den Stuhl Petri besaß; als er nun aber einmal diese Würde inne hatte, suchte er sie sich auch in einem zwanzigjährigen, wechselvollen Kampfe zu erhalten.

83. Der Kardinal Pitra hat in dem zweiten Bande der „*Analecta novissima Spicilegii Solesmensis altera continuatio*“ (Paris 1888, XLVII und 517 S.) dogmatische Schriften und Predigten von vier, im 12.—14. Jahrhundert lebenden, aus Frankreich gebürtigen Bischöfen von Tusculum herausgegebene und daher den ganzen Band „*Tusculana*“ bezeichnet. 1) sind von Pitra die *Quaestiones magistri Odonis Suessionensis*, eines Schülers des Petrus Lombardus und späteren (seit 1164) Abtes von Ourscamp (Ursi Campi), sowie (um 1170) Kardinalbischofs von Tusculum zum erstenmal, leider nur auf Grundlage des aus dem 13. Jahrhundert stammenden Pariser Manuskripts 17990, ohne Hinzuziehung der vier übrigen, ebenfalls dieses Werk enthaltenden Codices veröffentlicht worden (S. 3—187); 2) hat der gelehrte Kardinal eine Auswahl der noch in sechs Teilen handschriftlich erhaltenen, bisher sämtlich ungedruckten 810 Predigten des Odo von Chateauroux (Odo de Castro Rodulphi), des späteren Kardinalbischofs von Tusculum (1243

bis 1273) und geistlichen Führers des von Ludwig IX. unternommenen Kreuzzuges (1248—1254) aus fünf, im Besitze der Dominikaner zu Rom befindlichen Handschriften herausgegeben (S. 188—343); daran schlossen sich 3) einige bisher ungedruckte Predigten und Bruchstücke von Predigten des Kreuzzugspredigers, späteren jerusalemischen Patriarchen und 1240 als Kardinalbischof von Tusculum verstorbenen Jacobus de Vitriaco (Jaques de Vitry), die Pitra aus dessen „Sermones vulgares“ entnommen hat (S. 344—442); da nun aber die von Jacobus de Vitriaco auf der Kanzel gebrauchten, aus Fabeln, Liedern, römischen und griechischen Schriftstellern entlehnten Beispiele von einer Wirkungskraft waren, daß ein Zeitgenosse von ihm sagen konnte „utens exemplis in sermonibus suis totam commovit Franciam“, so hat Pitra eine der mehrfach angelegten Sammlungen solcher „Exempla“ abgedruckt (S. 443—465); den Schluß dieses zweiten Bandes der „Analecta novissima spicilegii Solesmensis“ bilden das Vorwort und einige Fragmente der bisher ungedruckten Predigtsammlung des Bertrandus de Turre (Bertrand Augier de la Tour), der in den Jahren 1323 bis 1337 Bischof von Tusculum war.

84. In der „Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben“ (1888, S. 453—471) liefert J. W. E. Roth „Beiträge zur Biographie der Hildegard von Bingen O. S. B., sowie zur Beurteilung ihrer Visionen“, welche die von Schmelzeis in seiner Schrift „Das Leben und Wirken der heil. Hildegardis“ (Freiburg i. B. 1879) gewonnenen Resultate vielfach umgestalten, resp. ergänzen. Roth sieht in der Hildegard „eine geistig hochbegabte, in den Schriften ihrer Zeit belebte und in den Alten wohlbewanderte, für die Ehre Gottes und das Wohl der Menschen hochbegeisterte, unablässig thätige Erscheinung“.

85. Die Lebensgeschichte der heil. Elisabeth hat an verschiedenen Punkten eine scharfe Beleuchtung erhalten durch die in dem „Neuen Archiv der Gesellschaft



für ältere deutsche Geschichtskunde“ (1888, S. 431 bis 515) veröffentlichte Abhandlung von G. Börner: „Zur Kritik der Quellen für die Geschichte der heil. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen“. Besonders wertvoll ist die Untersuchung über den „*Libellus de dictis quatuor ancillarum*“, in welcher Börner den Nachweis liefert, daß die allbekannte, allein von dieser Quelle gebrachte Erzählung von der Vertreibung der heil. Elisabeth von der Wartburg durch Heinrich Raspe einerseits bei dem Schweigen Konrad's von Marburg, der Kanonisationsbulle und der Annalen Bertold's, anderseits bei den großen inneren Schwierigkeiten, die sie bereitet, schwerlich den Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen kann.

Straßburg.

R. Zöpffel.

86. In der Zeitschr. f. Vaterl. Gesch. und Altertumskunde (Westfalen), Bd XLVI, 1888 teilt Walther Ribbeck in seinen Beiträgen zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts (S. 129—156) Akten aus einer Soester, wahrscheinlich von Jakob von Soest O. P. zusammengestellten Handschrift mit, welche für verschiedene Erscheinungen des volkstümlichen religiösen Lebens um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts von Interesse sind (so für die Gerhardinerinnen, vgl. Mosheim, *De beghardis* etc., p. 443—450; für Johannes Malkaw, s. Haupt in *Zeitschrift f. Kirchengesch.* VI, 323 ff.). — Ebendasselbst berichtet H. Finke über die handschriftlichen Werke des Dominikaners Jakob von Soest (s. o. † c. 1440), insbesondere seine Sammlungen zur Geschichte seines Ordens und teilt einzelnes Neue über den Augustinereremiten Hermann von Schildesche (gewöhnlich von Schilditz genannt) mit. — Ebendasselbst kommt A. Fritz, Verfasser einer Dissertation „Zur Quellenkritik Dietrich's von N. 1886“, auf die Frage zurück, ob Dietrich von Nieheim der Verfasser der drei bekannten zuerst von Lenz ihm zugesprochenen Traktate aus der Zeit des Konstanzer Konzils sei (S. 157—167), und sucht Erler's Versuch, die

Autorschaft Dietrich's wieder zu erschüttern, durch eine Vergleichung auch der eingestreuten geschichtlichen Stoffe mit denen der fraglos Dietrich gehörigen Werke zu widerlegen.

87. J. Loserth giebt in seinem Simon von Tischenow, Beitrag zur Geschichte des böhmischen Wiclifismus (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXVI, 3, S. 221—245) eine meist aus seinen handschriftlichen Arbeiten geschöpfte Lebensgeschichte dieses später zur RKirche zurückgetretenen Husiten. Im Anhang folgen Mitteilungen aus den Handschriften.

88. Paul Fredericq, Professor in Gent, hat zusammen mit seinen Schülern ein Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae herauszugeben begonnen, dessen erster Teil auf 640 Seiten das urkundliche und chronikalische Material der Ketzerverfolgung und Inquisition für die Jahre 1025—1520 zusammenstellt. Das bisher ungedruckte Material ist verhältnismäßig nicht bedeutend. Aber die Sammlung ist mit höchster Sorgfalt (auch vortrefflichen Tabellen und Registern!) bearbeitet. Nur hätte durch umfassendere Verwendung von Regesten oder einfache Verweisungen auf leicht zugängliche Quellenwerke viel Raum erspart werden können. Zu leugnen ist dabei natürlich nicht, daß der vom Herausgeber eingeschlagene Weg für den Handgebrauch bequem ist. Aber das Werk ist so doch sehr teuer geworden.

89. J. Löbe handelt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda (III, 3, 1887, S. 265—287) über die Abschaffung des Spolienrechts in den herzoglich sächsischen Landen in verschiedenen Verordnungen von 1394 an, welche sowohl die Rechte des Landesherrn als die der geistlichen und weltlichen Patrone gegen Leistung von Seelenmessen u. ä. aufheben.

90. In den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Heft 16, S. 1—38 veröffentlicht L. Korth 61 teilweise bisher unbekannte Papsturkunden des ehemaligen Minoritenarchivs zu Köln. Sie reichen von 1227 bis 1390.

91. Als im Jahre 1884 der vortreffliche Handschriftenkatalog der Wolfenbütteler Bibliothek, bearbeitet vom dortigen Oberbibliothekar O. v. Heinemann, erschien, bedeutete er so ziemlich eine vollkommene Neuerschließung dieser wertvollen Bibliothek, von deren Schätzen die Kirchengeschichte fast nur noch durch Mosheim Kunde hatte. Jetzt nach fünf Jahren kommt (vgl. Zentralblatt für Bibliothekswesen VI, 2, S. 84ff.) die Nachricht, daß diese Schätze wieder so gut wie unbenutzbar gemacht werden sollen durch eine von O. v. Heinemann selbst veranlafte Verfügung der braunschweigischen Regierung, daß Handschriften künftig nicht mehr versandt werden dürfen. Die Nichtigkeit der dafür angeführten Gründe hat O. Hartwig a. a. O. ebenso treffend beleuchtet als die schweren Schädigungen wissenschaftlicher Arbeit und die große Gefahr einer reaktionären Entwicklung der Verwaltungsgrundsätze unserer deutschen Bibliotheken überhaupt, die aus einem solchen Verfahren folgen können, das in den letzten Jahrzehnten von allen irgendwie bedeutenderen Bibliotheken in und großenteils außer Deutschland immer mehr grundsätzlich aufgegeben worden ist.

Giessen.

*Karl Müller.*